

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Anwendbarkeit

Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers haben keine Gültigkeit. Dies gilt auch, wenn der Auftraggeber seine allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde legt. Der Auftragnehmer ist zur Durchführung des Auftrages nur bei Zugrundelegung seiner allgemeinen Geschäftsbedingungen bereit. Mündliche Vereinbarungen und/oder Zusagen von Mitarbeitern sind unverbindlich, solange diese nicht schriftlich bestätigt wurden.

2. Angebote, Zustandekommen des Vertrages

- 2.1 Alle Angebote sind, sofern keine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, bis zur schriftlichen Annahme durch den Auftraggeber freibleibend. W. Geyer Technische Bauaustrocknungs Systeme behält sich ausdrücklich vor, die in einem Angebot aufgeführten Trocknungs-, Messtechnik- und Sanierungsanlagen Dritten anzubieten und zu vermieten, solange ein erstelltes Angebot nicht angenommen wurde. Sämtliche Angebote, Preislisten, Zeichnungen sowie Werbeunterlagen der W. Geyer Technische Bauaustrocknungs Systeme sind nur unverbindlich, sofern sie im Einzelfall nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- 2.2 Schriftlich oder mündlich erteilte Aufträge werden für W. Geyer Technische Bauaustrocknungs Systeme ausschließlich mit dem Inhalt ihrer innerhalb einer Woche zu erfolgenden schriftlichen Bestätigung bindend.

3. Leistungsumfang

- 3.1 W. Geyer Technische Bauaustrocknungs Systeme beseitigt Wasserschäden, insbesondere nach Rohrbrüchen, geplatzten Schläuchen, Löschwasser oder plötzlichen Naturkatastrophen durch Vorhaltung und Gestellung von Luftentfeuchtungsgeräten zur Decken-, Wand-, Schacht-, Raum- und Estrichd Trocknung. Darüber hinaus entfeuchtet W. Geyer Technische Bauaustrocknungs Systeme Neubauten und stellt Bauheizungen zur Verfügung. Zum Leistungsumfang gehört neben der Gestellung der erforderlichen technischen Geräte, Zubehörgeräte und Materialien als Servicedienstleistung auch der Auf- und Abbau von Entfeuchtungsanlagen durch Servicemonteur sowie die zerstörungsfreie Leckortung durch Messtechniker. Des weiteren werden sämtliche Maßnahmen zur Soforthilfe nach Schadenfällen, Notmaßnahmen und Maßnahmen zur Begrenzung der Schadenhöhe ergriffen. Leistungsziel ist die Verhinderung von Folgeschäden.
- 3.2 Die Leistungen der Firma W. Geyer Technische Bauaustrocknungs Systeme umfassen Sofortmaßnahmen zur Schadensbegrenzung bei Brandschäden (Notdachabdeckungen, Bergungswassers, Absaugen des Löschwassers, Feuchtigkeitsmessungen und Chloridbestimmungen) sowie Full-Service-Leistung für den Wiederaufbau. Besondere Leistungen sind die Bergung und Einlagerung von Inventar- und Betriebseinrichtungen, die Geruchsneutralisation und Desinfektion von Inventarteilen sowie die Sanierung von Maschinen und Anlagen.
- 3.3 Die Leistung beschränkt sich auf die in dem Vertrag oder in der Auftragsbestätigung aufgeführten Anlagen und Geräte, technischen Einrichtungen, Vorräte, Gebäude und Service-Dienstleistungen. Die Berechnung der Anlagen und Geräte erfolgt jeweils je angefangenem Kalendertag. Zusätzlich zum Leistungsumfang lt. Vertrag oder Auftragsbestätigung notwendige Maßnahmen können nach Bestätigung durch den Auftraggeber von W. Geyer Technische Bauaustrocknungs Systeme durchgeführt oder an einen Subunternehmer vergeben werden.

4. Preise, Zahlungsbedingungen

- 4.1 Die Preise verstehen sich in der Währung, in der die Preise ausgewiesen sind. Bei Abrechnung der erteilten Aufträge nach Aufwand kommt die Preisliste in der zur Zeit des Zustandekommens des Vertrages gültigen Fassung zur Anwendung. Bei Abrechnung der Aufträge nach Preisliste ist W. Geyer Technische Bauaustrocknungs Systeme berechtigt, bei einer Leistungsabweichung von mehr als 10 % gegenüber dem Angebot/dem Kostenvorschlag die Einverständniserklärung des Auftraggebers einzuholen und die Leistungs- / Preisabweichung als Nachtrag in Rechnung zu stellen.
- 4.2 Alle Rechnungen sind sofort ohne Abzug zahlbar. Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe der gesetzlichen Vorschriften zu fordern. Können wir einen höheren Verzugschaden nachweisen, so sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen.
- 4.3 Die Aufrechnung ist nur mit rechtskräftig festgestellten, unbestrittenen oder von uns anerkannten Gegenansprüchen zulässig.
- 4.4 Sollten Abschlagszahlungen vereinbart worden sein, so sind diese zu dem Zeitpunkt ohne Abzug fällig, der im Angebot bzw. Dienstleistungsvertrag genannt ist, andernfalls innerhalb von 10 Tagen nach Stellung der Abschlagsrechnung.

5. Pflichten des Auftraggebers

- 5.1 Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die zur Installation der Trocknungsanlagen, zur Schadenssanierung oder anderen durch W. Geyer Technische Bauaustrocknungs Systeme errichteten Anlagen ihrem Bestimmungszweck gemäß laufen können, insbesondere dass keine Nachtabschaltungen vorgenommen werden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Störungen unverzüglich der W. Geyer Technische Bauaustrocknungs Systeme mitzuteilen. Können Anlagen aufgrund von Störungen oder Außerbetriebsetzung (ibs. Nachtabschaltungen) nicht eingesetzt werden und verzögert sich der Erfolg des Dienstleistungsauftrages hierdurch, bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des vereinbarten Entgeltes dennoch in vollem Umfang erhalten. Verlängert sich die Ausführungsfrist durch einen vom Auftraggeber zu vertretenden Umstand, so gilt die Verlängerung als stillschweigend vereinbart. Die W. Geyer Technische Bauaustrocknungs Systeme haftet bei einem durch sie zu vertretenden Umstand der Leistungsverzögerung aufgrund Fahrlässigkeit nur für den unmittelbaren vertragstypisch zu erwartenden Schaden. Der Auftraggeber hat die für den Betrieb der Anlagen und Geräte erforderliche Energie bauseits kostenlos zu stellen. Der Energieverbrauch wird in unseren Rechnungen nachrichtlich ausgewiesen.
- 5.2 Mietanlagen dürfen vom Auftraggeber nur bestimmungsgemäß eingesetzt werden und dürfen vorbehaltlich unserer schriftlichen Zustimmung nicht Dritten zur Nutzung überlassen werden. Anlagen dürfen lediglich von uns bzw. von uns benannten Personen bedient werden.
- 5.3 Auf Verlangen der W. Geyer Technische Bauaustrocknungs Systeme hat der Auftraggeber binnen 12 Werktagen die erbrachten Leistungen abzunehmen, soweit keine andere Frist vereinbart ist. Die Abnahme der Leistung kann nur bei wesentlichen Mängeln verweigert werden. Als wesentliche Mängel gelten insbesondere solche Folgeschäden **nicht**, die trotz erfolgreich abgeschlossener Trocknungs-, Mess- oder Rekonstruktarbeiten auftreten. Diese Mängel berechtigen nicht zur Ablehnung der Abnahme bzw. zur Aufrechnung von Forderungen.
- 5.4 Die Frist zur Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung über die Abnahme der Werkleistung beträgt 12 Werktagen nach schriftlicher Fertigstellungsanzeige durch uns. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Werkleistung als abgenommen. Der Auftraggeber wird bei Beginn der Frist hierauf noch einmal besonders hingewiesen. Bei Inbenutzungnahme durch den Auftraggeber gilt die Leistung spätestens nach Ablauf von 6 Werktagen nach Beginn der Inbenutzungnahme als abgenommen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

6. Allgemeine Haftungsbeschränkung

Während der Einsatzdauer von Anlagen der W. Geyer Technische Bauaustrocknungs Systeme besteht eine Haftung für jedweden sich aus der Anlagennutzung ergebenden Schaden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits. Der Auftraggeber stellt die W. Geyer Technische Bauaustrocknungs Systeme gegen Ansprüche von Dritten in bezug auf sich aus der Nutzung der Anlagen ergebenden Schäden frei, der gegen die W. Geyer Technische Bauaustrocknungs Systeme geltend gemacht werden könnte, es sei denn, die Entstehung des Schadens beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der W. Geyer Technische Bauaustrocknungs Systeme. Schlägt bei einem von uns zu vertretenden Mangel an der Werkleistung die Mängelbeseitigung fehl, oder sind wir zur Mängelbeseitigung nicht in der Lage, oder verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus, aus Gründen, die wir zu vertreten haben, so ist der Auftraggeber berechtigt vom Vertrag zurückzutreten oder eine Herabsetzung der Vergütung zu verlangen. Darüber hinausgehende Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere Schadenersatzansprüche einschließlich entgangener Gewinne oder wegen sonstiger Vermögensschäden des Auftraggebers sind ausgeschlossen. Vorstehende Haftungseinschränkung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sie gilt auch dann nicht, wenn der Auftraggeber wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft Schadenersatzansprüche geltend macht. Wird eine vertragswesentliche Pflicht fahrlässig verletzt, so ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt.

7. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Zahlung ist Gerichtsstand ist für Voll- und für Solkaufleute sowie für juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtliche Sondervermögen Fürth/Odw. Die W. Geyer Technische Bauaustrocknungs Systeme kann den Auftraggeber auch an seinem Gerichtsstand verklagen.

**W. Geyer
Technische Bauaustrocknungs Systeme
Waldstrasse 39a
64668 Rimbach /Odw.**